

Synopsis zur Änderung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung

Satzung des UHK über die Schülerbeförderung vom 14.03.2019 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 13.10.2019	Satzung des UHK über die Schülerbeförderung vom 14.03.2019 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung
<p>§ 1 Grundsätze der Schülerbeförderung</p> <p>(5) Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Die Beförderung ist in der Regel notwendig soweit der Schulweg</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ für Schüler der Grundschulen und Förderschulen bis Klassenstufe 4 mindestens 2 Kilometer beträgt, ▶ für Schüler der Regelschulen, der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Förderschulen ab Klassenstufe 5, der zweijährigen Fachoberschulen und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, des Berufsgrundjahrs und des Berufsvorbereitungsjahrs mindestens 3 km beträgt. <p>Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Fußwegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot. Im Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule.</p> <p>(7) Für die Beförderung im Falle einer Behinderung ist die vorübergehende Behinderung und die voraussichtliche Dauer der Behinderung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes zu belegen sowie für die Sonderbeförderung wegen andauernder Behinderung die Begutachtung durch den MSD erforderlich.</p>	<p>§ 1 Grundsätze der Schülerbeförderung</p> <p>(5) Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler soweit der Schulweg</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ für Schüler der Grundschulen und Förderschulen bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens 2 Kilometer, ▶ für Schüler der Regelschulen, der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Förderschulen ab Klassenstufe 5, der zweijährigen Fachoberschulen und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, des Berufsgrundjahrs und des Berufsvorbereitungsjahrs bei einem Schulweg von mindestens 3 km Kilometer. <p>Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste FußWegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler eine Spezialschule oder –klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot. Im Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule.</p> <p>(7) Für die Beförderung im Falle einer Behinderung ist die vorübergehende Behinderung und die voraussichtliche Dauer der Behinderung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes zu belegen sowie für die Sonderbeförderung wegen andauernder Behinderung die Begutachtung ein Gutachten des Mobilen Sonder-pädagogischen Dienstes (MSD) erforderlich.</p>
<p>§ 2 Durchführung der Schülerbeförderung</p> <p>(1) Der Unstrut-Hainich-Kreis kommt seiner Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung für Schüler der allgemeinbildenden Schulen für die Klassenstufe 1 bis 10 bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen vorrangig durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach, die den Schülern eine unentgeltliche Nutzung bestimmter öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg ermöglicht.</p>	<p>§ 2 Durchführung der Schülerbeförderung</p> <p>(1) Der Unstrut-Hainich-Kreis kommt seiner Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung für Schüler der allgemeinbildenden Schulen für die Klassenstufe 1 bis 10 12 bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen vorrangig durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach, die den Schülern eine unentgeltliche Nutzung bestimmter öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg ermöglicht.</p>

<p>(5) Schüler der berufsbildenden Schulen und der allgemeinbildenden Schulen ab der Klassenstufe 11 erhalten keine Schülerfahrausweise vom Landkreis ausgehändigt.</p> <p>(10) Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung einer eingerichteten Schülerbeförderung zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.</p>	<p>(5) Schüler der berufsbildenden Schulen und der beruflichen Gymnasien allgemeinbildenden Schulen ab der Klassenstufe 11 erhalten keine Schülerfahrausweise vom Landkreis; im Weiteren gilt § 2 Nr. 7.</p> <p>(10) Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung einer eingerichteten Schülerbeförderung zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten; eine Ausnahme gilt, wenn dies im Vorfeld durch den Schulträger genehmigt wurde.</p>
<p>§ 3 Erstattung von notwendigen Beförderungskosten</p> <p>(2) Die Einreichung der Antragsformulare erfolgt über die Sekretariate der jeweiligen Schule innerhalb des Landkreises. Die übrigen Schüler haben die sachliche Richtigkeit von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und reichen die Unterlagen dann beim Unstrut-Hainich-Kreis, FD Straßenverkehr ein.</p> <p>(4 c) Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>§ 3 Erstattung von notwendigen Beförderungskosten</p> <p>(2) Die Einreichung der Antragsformulare erfolgt über die Sekretariate der jeweiligen Schule innerhalb des Landkreises. Die übrigen Schüler haben die sachliche Richtigkeit von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und reichen die Unterlagen dann beim Unstrut-Hainich-Kreis, FD Straßenverkehr ein. Bei Verlust der Belege erfolgt keine Erstattung der Fahrtkosten.</p> <p>(4 c) Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.</p>
<p>§ 4 (gestrichen)</p>	<p>§ 4 Datenschutz</p> <p>(1) Für die Verarbeitung von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Daten im Kontext der Schülerbeförderung werden zuerst bei Dritten (Artikel 14 DSGVO), in dem Falle bei den Schulen, erhoben. Zum Teil werden die Daten in automatisierten Verfahren weiterverarbeitet. Die Daten werden den Vertragspartnern des Unstrut-Hainich-Kreises für die Durchführung der Schülerbeförderung übergeben.</p> <p>Zum Beitreiben etwaiger Forderungen erfolgt auch eine Weitergabe an die Kreiskasse des Unstrut-Hainich-Kreises.</p> <p>Weiterhin ist es möglich, dass der IT-Dienstleister Einsicht in die Daten erhält. Nach Abschluss des Vorganges werden die Daten im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Fristen gelöscht, sofern</p>

	<p>dem keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Weitere Angaben sind in der Datenschutzerklärung zur Schülerbeförderung einsehbar, die auf der Internetseite des Landratsamtes bzw. beim Fachdienst Straßenverkehr eingesehen werden können.</p>
§ 5 Datenschutz	§ 5 Inkrafttreten